

Wecken Patente schlafende Hunde?

Schutzrecht verschafft Verhandlungsmacht

Klaus Angerer

Ob Erfindungen, Marken oder auch „nur“ ein neues Design: unbewußt geben Familienunternehmen ihre geistigen Leistungen dem Zugriff von Konkurrenten preis. Indem sie etwa Erfindungen nicht schützen lassen – oder werden gerade durch Patente schlafende Hunde geweckt?

Der Unternehmer, der zum Beispiel eine neue Verfahrenstechnik für seine Produktion entwickelt hat, ohne daß Mitarbeiter oder andere Personen die Zusammenhänge mitbekommen haben, kann mit der Anmeldung gewerblicher Schutzrechte „schlafende Hunde wecken“. Ein Beispiel: Die Rezeptur von „Coca-Cola“ ist nur wenigen Vertrauten bekannt (mit rechtlichen Absicherungen). Bei einer Anerkennung als Patent würde dies irgendwann mal auslaufen . . .

Verhandlungsmacht

„Ein Unternehmer, der allein wissend zum Beispiel ein geniales Produktionsverfahren austüfelt, kann auch im Stillen stolz darauf sein“, findet Klaus Angerer, Vizepräsident im Betreuungverband für Unternehmer und Selbständige (BUS). Viele andere Erfinder dagegen müssen ihr geistiges Eigentum im Markt anbieten, damit es verwertet werden kann. Nur ein gewerbliches Schutzrecht verschafft ihnen die erforderliche Verhandlungsmacht. Der bayerische Bauunternehmer, der zur Rettung des Schiefen Turms von Pisa seine Vorschläge der italienischen Sanierungskommission unterbreitete, mußte die Karten auf den Tisch legen, um überzeugen zu können. Nachdem er keine Antwort erhielt, meldete er 1992 sein „Verfahren zur Kompensation zur Neigung bei schiefen Türmen“ dem Europäischen Patentamt. Die Anerkennung des Verfahrens als Erfindung erfolgte 1994. Ende 1995 erfuhr der clevere Unter-

| Was wird wie geschützt? | |
|---|---|
| <p>Patente: Sie schützen technische Erfindungen auf hohem Niveau. Das bedeutet mehr als nur eine für den Fachmann naheliegende Fortentwicklung des Standes der Technik. Europaweiten Schutz ermöglicht das Europäische Patentamt in München.</p> | <p>Geschmacksmuster: Sie schützen neues Design, das auf schöpferischen Leistungen beruht. Für einen Geschmacksmusterschutz kommen beispielsweise in Betracht: Stoff- und Tapetenmuster, Kleiderschnitte, Besteckformen, Muster von Porzellan und Keramikformen etc. Zur Entstehung des Schutzrechtes ist es erforderlich, das Geschmacksmuster zu „hinterlegen“: Z. B. Zeichnung, Foto (ohne störendes Beiwerk, z. B. kein Mannequin).</p> |
| <p>Gebrauchsmuster: Sie schützen technische Erfindungen mit geringen Anforderungen an das Erfindungsniveau. Es wird vom Patentamt z. B. nicht geprüft, ob eine Neuheit vorliegt. Schon manche Gebrauchsmusteranmeldung ist daher wirkungslos verpufft, weil beklagte Verletzungshandlungen vom Patentgericht nicht bestätigt werden konnten.</p> | <p>Markenregistrierung: Sie schützt jede Kennzeichnung, die Waren oder Dienstleistungen gegen die Konkurrenz abheben kann. Namen, Worte, Zahlen- und Buchstabenkombinationen, zwei- und dreidimensionale Zeichen, Produkt- und Verpackungsform, Musik. EU-weiten Schutz – „Gemeinschaftsmarke“ – gibt es jetzt über das Amt in Alicante (Spanien).</p> |

nehmer, daß die Italiener nach seinen damals vorgelegten Plänen zu arbeiten begannen. Sein Schutzrecht verleiht ihm jetzt eine starke Position bei der Verhandlung um eine Vergütung.

Geheime Verführung

Gefährlich kann es sein, das geistige Eigentum lediglich im Wege einer Exklusivlizenz – ohne gewerbliche Schutzrechte – verwerten zu wollen. Gefährlich vielleicht sogar für den potentiellen Lizenznehmer: Mit einer geheimnisumwitterten Exklusivität verführt ihn der Lizenzgeber zu finanziellen Vorleistungen aufgrund bloßer Absichtserklärungen. Wenn sich spä-

ter das geistige Eigentum als heiße Luft entpuppt, ist das Geld versickert.

Muster und Marken

Schützenswert sind aber nicht nur technische Erfindungen. Auch Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Marken für Waren und Dienstleistungen beruhen auf einer schöpferischen Leistung, die man schützen lassen sollte. Der Schutz der Marken (Logo, Melodie) kann seit April 1996 mit Anmeldung nur einer „Gemeinschaftsmarke“ das gesamte EU-Gebiet abdecken. Für Patentschutz gibt es bis zu 15 000 Mark vom Staat. Anträge für die Teilnahme an der Bundes-Patentaktion können bei derzeit über 30 verschiedenen Stellen angefordert und eingereicht werden. So zum Beispiel bei Patent- und Erfinderzentren der Bundesländer, Erfindervereine und -verbände, Patentämter, Technologietransfereinrichtungen. □